

732 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

16. 5. 1973

Regierungsvorlage

**Bundesverfassungsgesetz vom XXXX
XXXXXXX zur Durchführung des Inter-
nationalen Übereinkommens über die Besei-
tigung aller Formen rassischer Diskriminie-
rung**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

(1) Jede Form rassischer Diskriminierung ist — auch soweit ihr nicht bereits Art. 7 des Bundesverfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und Art. 14 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, entgegenstehen — verboten. Gesetzgebung und Vollziehung haben jede Unterscheidung aus dem alleinigen Grund der Rasse, der Hautfarbe, der Abstammung oder der nationalen oder ethnischen Herkunft zu unterlassen.

(2) Abs. 1 hindert nicht, österreichischen Staatsbürgern besondere Rechte einzuräumen oder besondere Verpflichtungen aufzuerlegen, soweit dem

Art. 14 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten nicht entgegensteht.

Artikel II

Das Gesetz vom 3. April 1919, StGBI. Nr. 209, betreffend die Landesverweisung und die Übernahme des Vermögens des Hauses Habsburg-Lothringen in der Fassung des Gesetzes vom 30. Oktober 1919, StGBI. Nr. 501, des Bundesverfassungsgesetzes vom 30. Juli 1925, BGBl. Nr. 292, des Bundesverfassungsgesetzes vom 26. Jänner 1928, BGBl. Nr. 30, und des Bundesverfassungsgesetzes vom 4. Juli 1963, BGBl. Nr. 172, und Art. 60 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 bleiben unberührt.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Erläuterungen

A.

Das Internationale Übereinkommen über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung ist vom Nationalrat am 15. März 1972 gemäß Art. 50 B-VG genehmigt und von Österreich am 9. Mai 1972 ratifiziert worden. Am 8. Juni 1972 ist das Übereinkommen für Österreich in Kraft getreten. Es wurde am 20. Oktober 1972 im Bundesgesetzblatt unter der Nr. 377 kundgemacht.

Das Internationale Übereinkommen über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung ist — wie in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage 35 der Beilagen näher ausgeführt ist — im wesentlichen eine inhaltliche und formelle Ausgestaltung des allgemeinen Gleichheitssatzes. Die Gleichheit vor dem Gesetz ist in der österreichischen Grundrechtsordnung wohl mehrfach verfassungsgesetzlich garantiert (Art. 7 B-VG, Art. 2 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger und Art. 66 Abs. 1 des Staatsvertrages von St. Germain), gilt jedoch derzeit nur für österreichische Staatsbürger. Die Art. 1 und 2 des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung wurden daher anlässlich seiner Genehmigung gemäß Art. 50 B-VG als verfassungsändernd behandelt.

Da das genannte Übereinkommen einerseits zu einem großen Teil nicht unmittelbar anwendbare Bestimmungen enthält und andererseits zum weit überwiegenden Teil durch die österreichische Rechtsordnung bereits verwirklicht ist, hat der Nationalrat von der Möglichkeit, die generelle Transformation in die innerstaatliche Rechtsordnung auszuschließen, Gebrauch gemacht. Es ergibt sich daher nunmehr die in den Erläuterungen zum Internationalen Übereinkommen, über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung u. a. bereits angekündigte Notwendigkeit, in einem Bundesverfassungsgesetz zur Durchführung des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung den verfassungsgesetzlich garantierten Gleichheitssatz auf die Behandlung von Ausländern untereinander auszudehnen.

B.

Die in Art. I vorgesehene Bestimmung, mit der den Erfordernissen des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung auch in jenen Belangen Rechnung getragen werden soll, in denen ihnen die innerstaatliche österreichische Rechtsordnung noch nicht voll gerecht wird, läßt sich von folgenden Überlegungen leiten:

1. Die geltenden Bestimmungen der österreichischen Verfassungsrechtsordnung über die Gleichheit vor dem Gesetz sollen durch die Neuregelung nicht ersetzt, sondern lediglich ergänzt werden. Dieses Ziel soll durch die Einfügung „soweit ihr nicht bereits Art. 7 des Bundesverfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und Art. 14 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, entgegenstehen“ erreicht werden. Art. I Abs. 1 begnügt sich — abgesehen von Art. 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention — auf Art. 7 B-VG in diesem Zusammenhang Bezug zu nehmen, weil Art. 2 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger und Art. 66 Abs. 1 des Staatsvertrages von St. Germain in ihrer normativen Bedeutung über Art. 7 B-VG nicht hinausgehen.

Art. 7 B-VG, der die Gleichheit der österreichischen Staatsbürger zum Gegenstand hat, und Art. 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention, der das Verbot der Diskriminierung auf dem Gebiet der durch die Europäische Menschenrechtskonvention geschützten Menschenrechte behandelt, werden durch den vorliegenden Gesetzentwurf daher nicht berührt werden. Dies ist insbesondere deshalb bedeutsam, weil damit die sehr umfangreiche Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zu Art. 7 B-VG auch weiterhin nichts an ihrer Bedeutung verliert.

2. Der zweite Satz des Art. I Abs. 1 soll insbesondere klarstellen, daß das Diskriminierungsverbot nicht nur die Vollziehung, sondern auch die Gesetzgebung bindet. Er wiederholt damit einen Grundsatz, den in bezug auf Art. 7 B-VG die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes in Übereinstimmung mit der Lehre entwickelt

hat (vgl. z. B. die Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes Slg. Nr. 2645 und 2770).

Um der Grundidee des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung auch äußerlich Rechnung zu tragen, wird in Übereinstimmung mit Art. 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention auch die „Rasse“ ausdrücklich als alleiniger Differenzierungsgrund verboten.

3. Durch Art. I soll keine formelle Gleichheit statuiert werden. So wie bisher auf dem Boden des Art. 7 B-VG werden sachlich gerechtfertigte Unterscheidungen zulässig bleiben. Die Formulierung des Art. I Abs. 1 des Gesetzentwurfs bringt dies im ersten Satz durch die Verwendung des Wortes „Diskriminierung“ und im zweiten Satz durch die Worte „aus dem alleinigen Grund“ zum Ausdruck. Eine durch diese Bestimmung verbotene Unterscheidung liegt insbesondere dann nicht vor, wenn sie in einem Staatsvertrag ihre Grundlage hat, weil die in Staatsverträgen vorgesehene besondere Behandlung der Staatsangehörigen der Vertragsstaaten ihre sachliche Berechtigung in der Herstellung der Gegenseitigkeit hat.

4. Art. I Abs. 2 soll die Möglichkeit unberührt lassen, Sonderregelungen zu treffen, die nur für Inländer gelten. Diese Regelung gründet sich insofern auf Art. 1 Abs. 2 des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung. Der vorliegende Gesetzentwurf verbietet in Verbindung mit Art. 7 B-VG jede sachlich nicht gerechtfertigte Differenzierung zwischen Inländern einerseits und zwischen Ausländern einschließlich Staatenloser andererseits. Eine Verpflichtung zur Gleichbehandlung von Inländern und Ausländern ergibt sich auf Grund der vorgeschlagenen Regelung nicht. Hierbei ist allerdings auf Art. 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention Bedacht zu nehmen, der hinsichtlich der durch die Euro-

päische Menschenrechtskonvention geschützten Grundrechte auch jede ungerechtfertigte Differenzierung von In- und Ausländern untersagt. In Art. I Abs. 2 mußte daher ein Vorbehalt zugunsten des Art. 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention aufgenommen werden.

Art. II stellt zur Vermeidung von Mißverständnissen klar, daß durch den Entwurf dieses Bundesverfassungsgesetzes das sogenannte Habsburgergesetz, zu dessen Aufrechterhaltung Österreich auch auf Grund des Art. 10 Abs. 2 des Staatsvertrages aus 1955 verpflichtet ist, in seiner Geltung nicht berührt werden soll. Die in diesem Gesetz getroffenen Maßnahmen stellen sicherlich keine Diskriminierung im Sinne des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung, auf dessen generelle Transformation in die österreichische Rechtsordnung verzichtet wurde, dar. Es könnte jedoch behauptet werden, daß die Anwendung dieses Gesetzes auf die dadurch betroffenen Personen zumindest heute ihren alleinigen Grund darin hat, daß sie von dem ehemals regierenden Haus Habsburg-Lothringen abstammen. Eine solche Auslegung, die das Gesetz vom 3. April 1919 betreffend die Landesverweisung und die Übernahme des Vermögens des Hauses Habsburg-Lothringen im Widerspruch zu Art. I brächte, soll durch Art. II ausgeschlossen werden. Aus den gleichen Überlegungen mußte auch Art. 60 Abs. 3 B-VG, der Mitglieder regierender Häuser oder solcher Familien, die ehemals regiert haben, vom passiven Wahlrecht zum Amt des Bundespräsidenten ausschließt, in den Vorbehalt des Art. II einbezogen werden.

Art. III enthält die Vollziehungsklausel.

C.

Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes sind keine zusätzlichen Kosten verbunden.